



Nach Ansicht von Generalanwältin Kokott schließt das Verbot der Doppelbestrafung gemäß der Charta der Grundrechte nicht aus, dass innerhalb der EU mehrere Wettbewerbsbehörden gegen ein und dasselbe Kartell hinsichtlich unterschiedlicher Gebiete oder Zeiträume vorgehen

Die tschechische Wettbewerbsbehörde durfte für Zeiträume vor dem 1. Mai 2004 nach nationalem Recht Sanktionen für die wettbewerbswidrigen Auswirkungen eines weltweiten Kartells für gasisierte Schaltanlagen auf dem Gebiet der tschechischen Republik verhängen

Der vorliegende Fall betrifft ein international operierendes Kartell, mit dem sich zahlreiche europäische und japanische Unternehmen vom 15. April 1988 bis ins Jahr 2004 hinein weltweit die Märkte für gasisierte Schaltanlagen (GIS¹) aufgeteilt haben. Sowohl die Europäische Kommission² als auch die tschechische Wettbewerbsbehörde verhängten in dieser Sache im Jahr 2007 millionenschwere Geldbußen gegen die Kartellbeteiligten. Die tschechische Wettbewerbsbehörde leitete ihr Verfahren allerdings später ein als die Kommission und erließ auch ihre Entscheidung später. Auch beschränkte sich die tschechische Wettbewerbsbehörde in ihrer Entscheidung darauf, allein die Auswirkungen des Kartells in der tschechischen Republik in einem Zeitraum vor dem 1. Mai 2004 zu ahnden, dem Tag des Beitritts dieses Mitgliedstaats zur Europäischen Union; dabei brachte diese Behörde ausschließlich nationales Kartellrecht zur Anwendung.

Toshiba und zahlreiche andere Kartellbeteiligte erhoben vor dem Krajský soud v Brně (Regionalgericht Brno) Klage gegen die Entscheidung der tschechischen Wettbewerbsbehörde. Sie sind u.a. der Auffassung, dass die wettbewerbswidrigen Folgen des streitigen Kartells in der Tschechischen Republik vor deren Beitritt zur Europäischen Union bereits mit der zeitlich früher ergangenen Entscheidung der Kommission geahndet worden seien. Die von der tschechischen Wettbewerbsbehörde gesondert verhängte Geldbuße verstoße daher gegen das Verbot der Doppelbestrafung (Grundsatz *ne bis in idem*). Das nationale Gericht möchte nun vom Gerichtshof insbesondere wissen, ob der Grundsatz *ne bis in idem* in einem Fall wie dem vorliegenden der Anwendung des innerstaatlichen Wettbewerbsrechts durch die nationale Wettbewerbsbehörde entgegensteht.

In ihren heutigen Schlussanträgen weist Generalanwältin Juliane Kokott zunächst darauf hin, dass der **Grundsatz *ne bis in idem*** auf Unionsebene als **allgemeiner Rechtsgrundsatz** anerkannt ist

¹ GIS sind der Hauptbestandteil von Umspannwerken, die dazu dienen, elektrischen Strom mit hoher Spannung in solchen mit niedriger Spannung umzuwandeln und umgekehrt. Ihre Aufgabe ist es, den Transformator vor einer Überlast zu schützen und/oder den Stromkreis und einen defekten Transformator zu isolieren.

² Mit ihrer Entscheidung K (2006) 6762 endg. vom 24. Januar 2007 verhängte die Kommission Geldbußen in Höhe von insgesamt 750,71 Mio. Euro. Die Unternehmen, gegen die Geldbußen verhängt wurden, haben beim Gericht Klagen auf Nichtigerklärung der Entscheidung der Kommission und auf Ermäßigung ihrer jeweiligen Geldbuße erhoben: zu den die europäischen Unternehmen betreffenden Rechtssachen vgl. die Urteile des Gerichts vom 3. März 2011, Siemens AG/Kommission ([T-110/07](#)), Areva, Areva T & D Holding SA, Areva T & D SA, Areva T & D AG, Alstom/Kommission ([T-117/07](#) und [T-121/07](#)) und die verbundenen Rechtssachen Siemens AG Österreich, VA Tech Transmission & Distribution GmbH & Co. KEG, Siemens Transmission & Distribution Ltd., Siemens Transmission & Distribution SA, Nuova Magrini Galileo SpA/Kommission ([T-122/07](#) bis [T-124/07](#)), vgl. auch die [PM 15/11](#); zu den die japanischen Unternehmen betreffenden Rechtssachen vgl. die Urteile des Gerichts vom 12. Juli 2011, Hitachi u.a./Kommission ([T-112/07](#)), Toshiba/Kommission ([T-113/07](#)), Fuji Electric Co. Ltd./Kommission ([T-132/07](#)) und Mitsubishi Electric/Kommission ([T-133/07](#)), vgl. auch die [PM 70/11](#).

und gemäß **Art. 50 der Charta der Grundrechte** den Rang eines Unionsgrundrechts genießt. Nach diesem Grundsatz dürfe **niemand wegen einer Straftat, derentwegen er bereits in der Union nach dem Gesetz rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen worden ist, in einem Strafverfahren erneut verfolgt oder bestraft werden.**

Streitig ist nach Ansicht der Generalanwältin im vorliegenden Fall der Begriff des *idem*, also die Frage, nach welchen Kriterien festzustellen ist, ob die betroffenen Unternehmen *wegen desselben wettbewerbswidrigen Verhaltens* erneut verfolgt oder bestraft wurden, als die tschechische Wettbewerbsbehörde gegen sie eine Geldbuße verhängte. Generalanwältin Kokott spricht sich dafür aus, den unionsrechtlichen Grundsatz *ne bis in idem* unter **Berücksichtigung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (Straßburg)** auszulegen. Deshalb sei allein die Identität des Sachverhaltes für die Bestimmung des *idem* maßgeblich und nicht die Identität des geschützten Rechtsgutes. Es komme somit auf die **Identität der materiellen Tat, verstanden als das Vorliegen eines Komplexes konkreter, unlösbar miteinander verbundener Umstände**, an.

Sodann prüft Generalanwältin Kokott, ob sich im konkreten Fall die Entscheidung der Kommission und die Entscheidung der tschechischen Wettbewerbsbehörde auf **dieselbe materielle Tat beziehen, d. h. auf denselben oder einen im Wesentlichen gleichen Sachverhalt**. Sie kommt dabei zu dem Ergebnis, dass beide Entscheidungen zwar Zuwiderhandlungen zum Gegenstand haben, die auf dasselbe international operierende Kartell zurückgehen, ihnen aber ansonsten unterschiedliche Sachverhalte zugrunde liegen.

Hierzu führt sie zunächst an, dass im Rahmen von Kartellvergehen notwendigerweise stets der **Zeitraum** und das **Gebiet**, in dem sich die Kartellabsprache in wettbewerbswidriger Weise ausgewirkt hat bzw. auswirken konnte, zur materiellen Tat gehörten. In diesem Zusammenhang solle der Grundsatz *ne bis in idem* verhindern, dass Unternehmen für die wettbewerbswidrigen Folgen ein und desselben Kartells innerhalb der EU von mehreren Wettbewerbsbehörden oder Gerichten in Bezug auf das gleiche Gebiet und den gleichen Zeitraum sanktioniert werden. Der Grundsatz *ne bis in idem* verbiete hingegen nicht, dass innerhalb der EU mehrere Wettbewerbsbehörden oder Gerichte die Wettbewerbsbeschränkungen ein und desselben Kartells auf unterschiedlichen Gebieten oder für unterschiedliche Zeiträume ahnden.

Vor diesem Hintergrund kann nach Ansicht der Generalanwältin im vorliegenden Fall das Verbot der Doppelbestrafung nicht eingreifen, **weil die Entscheidung der Kommission und die Entscheidung der tschechischen Wettbewerbsbehörde nicht dieselben Gebiete betreffen**. Die Entscheidung der Kommission sei nämlich dahingehend auszulegen, dass mit ihr keine Wettbewerbsverstöße auf dem Gebiet der Tschechischen Republik im Zeitraum vor deren Beitritt zur Europäischen Union, also vor dem 1. Mai 2004, geahndet werden. Zum einen bezieht sich die Kommission speziell auf die Auswirkungen des Kartells innerhalb der EU und nimmt ausdrücklich Bezug auf die damaligen Mitgliedstaaten. Zum anderen waren die Umsätze der Kartellbeteiligten in der EU aus dem Jahr 2003, also vor der Erweiterung am 1. Mai 2004, Grundlage für die Berechnung der Geldbußen. Schließlich war Art. 81 EG (heute Art. 101 AEUV) als Rechtsgrundlage der Entscheidung der Kommission vor dem 1. Mai 2004 nicht auf dem Gebiet der Tschechischen Republik anwendbar.

Insgesamt kommt Generalanwältin Kokott somit zu dem Ergebnis, dass die Entscheidung der Kommission und die Entscheidung der tschechischen Wettbewerbsbehörde nicht dieselbe materielle Tat betreffen, so dass die tschechische Wettbewerbsbehörde mit ihrer Entscheidung nicht gegen das Verbot der Doppelbestrafung (Grundsatz *ne bis in idem*) verstoßen hat.

HINWEIS: Die Schlussanträge des Generalanwalts sind für den Gerichtshof nicht bindend. Aufgabe des Generalanwalts ist es, dem Gerichtshof in völliger Unabhängigkeit einen Entscheidungsvorschlag für die betreffende Rechtssache zu unterbreiten. Die Richter des Gerichtshofs treten nunmehr in die Beratung ein. Das Urteil wird zu einem späteren Zeitpunkt verkündet.

HINWEIS: Im Wege eines Vorabentscheidungsersuchens können die Gerichte der Mitgliedstaaten in einem bei ihnen anhängigen Rechtsstreit dem Gerichtshof Fragen nach der Auslegung des Unionsrechts oder nach der Gültigkeit einer Handlung der Union vorlegen. Der Gerichtshof entscheidet nicht über den nationalen Rechtsstreit. Es ist Sache des nationalen Gerichts, über die Rechtssache im Einklang mit der Entscheidung des Gerichtshofs zu entscheiden. Diese Entscheidung des Gerichtshofs bindet in gleicher Weise andere nationale Gerichte, die mit einem ähnlichen Problem befasst werden.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext](#) der Schlussanträge wird am Tag der Verlesung auf der Curia-Website veröffentlicht

Pressekontakt: Jens Hamer ☎ (+352) 4303 3255